unbedingten Äquivalenz in den wechselseitigen Wertaustauschbeziehungen durch Clearingverträge und stabile, unveränderliche Währungspariauf, täten vertragsmäßiger Grundlage gesichert wurden.57 Durch den charakter der Währungen und den systembedingten Ausschluß eines innerstaatlichen Währungsverfalls ließen sich auch die wechselseitigen Währungsparitäten in feste Beziehungen bringen. Nach dem Wesen und den Entwicklungsbedingungen sowie den Prinzipien der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten wären spezielle Wertsicherungen daher entbehrlich. Gleichwohl Wertsicherungsklauseln wurden sie in Form von in manche bilaterale Zahlungsabkommen eingebaut, um das Prinzip der Äquivalenz zu diesen bilateralen unterstreichen.58 Bereits in Zahlungsabkommen wurde verwendet. eine einheitliche Verrechnungswährung die Möglichkeit etwaiger Verluste bei Kursänderungen der nationalen Währungen ausschloß.59

prinzipielle Übergang zu einer qualitativ höheren internationaler Form sozialistischer Währungsbeziehungen wurde mit dem Abschluß des transferablen Rubeln und die mens über die mehrseitigen Verrechnungen in Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit 22. Oktober 1963 erreicht.<sup>60</sup> Durch dieses Abkommen ist in Form des transferablen Rubels eine international gültige Verrechnungswährung neue, schaffen worden. die über einen festen. völkerrechtlich vereinbarten Goldgehalt verfügt. Nach Art. 1 des Abkommens beträgt der Goldgehalt des transferablen Rubels 0,987412 g Feingold. Da alle Verrechnungen zwischen ihren Abkommenspartnern<sup>61</sup> in zweiund mehrseitigen Beziehungen schließlich Form des transferablen Rubels erfolgen und eine national-Änderung dieser Verrechnungswährung nicht möglich ist. prinzipielle Unveränderlichkeit wechselseitiger Forderungen damit eine und Verbindlichkeiten durch nationalstaatliche Maßnahmen gewährleistet. Die Willensbildung der Bank beruht ausschließlich auf dem Prinzip .Gleichberechtigung und der Achtung der Souveränität der Mitgliedsländer. und alle Mitglieder der Bank genießen unabhängig von ihren Anteilen an den Fonds der Bank gleiche Rechte.<sup>62</sup> so daß auch die Beschlüsse und Empfehlungen der Bank selbst nicht im Widerspruch zum Willen eines der Mitglieder gefaßt werden können. Da auch Änderungen des Statuts der Einstimmigkeit aller Mitgliedsländer bedürfen und ein etwaiger Austritt eines Mitglieds die Abwicklung aller entstandenen Verpflichtungen im Laufe eines Kündigungszeitraumes von 6 Monaten voraussetzt,63 sind die notwendigen juristischen Sicherungen auch für extreme Situationen geschaffen, um eine stete Äquivalenz der Währungsbeziehungen zu gewährleisten.

Diese Festlegungen sichern rechtlich die Verantwortlichkeit der Staaten für

- 57 vgl. Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR (Gesamtred. D. M. Genkin), Berlin 1963, S. 262 ft.
- 58 vgl. z. B. Art. 8 des langfristigen Zahlungsabkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der CSSR vom 15. 12. 1960.
- 59 So auch G. T. Usenko, Sozialistische internationale Arbeitsteilung und ihre rechtliche Regelung, Berlin 1966, S. 307 ft.
- 60 deutscher Text: GBl. I 1964 S. 4 ft.
- 61 Gründungsmitglieder sind die Volksrepublik Bulgarien, die Ungarische Deutsche Demokratische Republik, die Mongolische Volksrepublik, Volks-Rumänische Sozialistische Republik, UdSSR Polen, die die und Tschechoslowakische Sozialistische Republik.
- 62 vgl. Art. IV des Abkommens. Konkretisierte Festlegungen finden sich in den Art. 26 und 27 des Statuts, das Abkommensbestandteil ist.
- 63 vgl. Art. 44 und 43 des Statuts der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit.